

Die Eidgenossenschaft und Luther

Vorbemerkung

Das Ziel dieser wenigen Ausführungen besteht in einer kurzen kirchenpolitischen Problemskizze. Gezeigt werden soll die kirchenpolitische Konfliktlage zwischen evangelischen Theologen reformierter und lutherischer Prägung innerhalb der Eidgenossenschaft und des Reiches. Dabei rücken Martin Luther, Huldrych Zwingli, Heinrich Bullinger wie auch Johannes Calvin und andere Akteure in den Blick. Im Wesentlichen geht es also darum, anhand exemplarischer Phasen die politische Annäherung, aber auch die Konfrontation zwischen Eidgenossen und Luther samt den politischen Implikationen bis zum Tode Luthers aufzuzeigen.

Der geographisch-politische Rahmen

Die Eidgenossenschaft, jenes sich aus dem Spätmittelalter entwickelnde Bündnissystem von insgesamt 13 unabhängigen „Ständen“ oder „Orten“, stellte innerhalb der politischen Landschaft Europas im 16. Jahrhundert eine markante Ausnahme dar. Rechtlich dem Heiligen Römischen Reich zugehörig, wurde die Eidgenossenschaft in dem Basler Friedensschluss des Jahres 1499 von allen Verpflichtungen gegenüber dem Reich befreit. Letztlich geschaffen, um sich im Verteidigungsfall gegenseitig militärisch schützen und gemeinsamen Interessen in der Landfriedensicherung nachgehen zu können, verzichteten die Bündnispartner jedoch weitestgehend darauf, als Eidgenossenschaft gemeinsam politische Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Eine eidgenössische Außenpolitik gab es ebenso wenig wie auch rechtliche Möglichkeiten, „innenpolitische“ Entscheidungen, die für alle eidgenössischen Stände verpflichtend waren, umzusetzen. Denn es wurden bewusst keine Bundesorgane geschaffen, die gegenüber einzelnen Ständen Weisungsbefugnis gehabt hätten. Ebenfalls fehlte eine zentrale eidgenössische Exekutive. Lediglich die Tagsatzung bildete eine gemeinsame Institution, auf der Abgesandte der einzelnen Stände aktuelle Fragen berieten, die die Eidgenossenschaft als Ganzes betrafen. Verbindliche Beschlüsse, die für alle eidgenössischen Stände Gültigkeit besaßen, konnte jedoch auch dieses Gremium nicht beschließen. Träger der politischen Souveränität waren und blieben die einzelnen Stände. Es ist deutlich, dass das politische Ziel des eidgenössischen Bundes letztendlich darin bestand, seinen einzelnen Mitgliedern ein hohes Maß an Unabhängigkeit innerhalb eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit zu garantieren¹.

1 Gottfried W. LOCHER, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Geschichte. Göttingen 1979, 17-19.

Dass die politische Gestaltungskompetenz auch in der Reformationszeit weiterhin bei den Ständen lag, zeigte sich deutlich nach der für Zürich katastrophalen Niederlage im Zweiten Kappeler Krieg 1531, der das Ende von Zwinglis Traum einer reformierten Eidgenossenschaft endgültig besiegelte. In den Jahren nach 1531 standen sich innerhalb der Eidgenossenschaft zwei politisch ungefähr gleich starke Blöcke gegenüber: Das reformierte Lager wurde maßgeblich von den vier wirtschaftlich dominanten städtischen Ständen Basel, Bern, Schaffhausen und Zürich, das katholische Lager hingegen von den stark ländlichen „Fünf-Orten“ Luzern, Uri, Unterwalden, Schwyz und Zug geprägt².

Neben den unabhängigen Ständen der Eidgenossenschaft existierten weitere Formen einer Zugehörigkeit zum Bundesverband: die Gemeinen Herrschaften und die Zugewandten Orte. Gerade die konfessionellen Konflikte in den so genannten Gemeinen Herrschaften führten nach 1531 zu schweren politischen Spannungen innerhalb der Eidgenossenschaft. „Gemeine Herrschaften“ waren Gebiete, die von zwei oder mehreren, auch konfessionell verschiedenen, Ständen in gemeinsamer Verantwortung politisch verwaltet wurden. Nach dem Zweiten Kappeler Landfrieden vom 16. November 1531 durften reformierte Gemeinden in den Gemeinen Herrschaften ihren konfessionellen Status behalten, aber auch zum alten Glauben zurückkehren. Umgekehrt war dies jedoch altgläubigen Gemeinden nicht möglich. Katholische Minderheiten wurden in Gemeinen Herrschaften mit reformierter Bevölkerungsmehrheit ausdrücklich geduldet³. Diese besondere Form einer von mehreren Ständen gemeinsam ausgeübten Herrschaft bildete einen ständigen politischen Unruheherd in der Schweiz: So führten beispielsweise im Jahr 1532 die Spannungen in Heinrich Bullingers Heimatstadt Bremgarten – dort sah sich die reformierte Kirchengemeinde starken Repressionen ausgesetzt – dazu, dass der Nachfolger Zwinglis vehement die Forderung eines Austritts Zürichs aus der Eidgenossenschaft erhob⁴.

Neben den Gemeinen Herrschaften zeichneten Zugewandte Orte die politische Vielfalt innerhalb der Eidgenossenschaft aus. Unter der Bezeichnung „Zugewandte Orte“ wurden Orte verstanden, die mit einzelnen eidgenössischen Ständen ein enges politisches Bündnis eingegangen waren. Aufgrund dieses Vertragsschlusses mit einem Stand gehörten die Zugewandten Orte indirekt der Eidgenossenschaft an, auch wenn sie im politischen Sinne als nicht vollberechtigte Glieder der Eidgenossenschaft galten. So erhielt im Jahr 1526 die alte Bischofsstadt Genf den Status eines Zugewandten Ortes, als nämlich der Rat der Stadt ein „Burgrecht“ mit Freiburg und Bern durchsetzte, um sich vor den politischen Herrschaftsansprüchen des Herzogs von Savoyen auf Genf schützen zu können.

2 Ebd. 537-547; Andreas MÜHLING, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik. Bern/Berlin 2001, 27-34.

3 Fritz BÜSSER, Heinrich Bullinger. Leben, Werk und Wirkung, Bd. 2. Zürich 2005, 3-19.

4 Ebd. 20.

Mit Erfolg: Nach einer politisch wie militärisch sehr wechselhaften, von zahlreichen Krisen geprägten Phase gab das Haus Savoyen seine Versuche, politische Herrschaftsansprüche in Genf durchzusetzen, als Folge einer Niederlage gegen Bern Anfang 1536 schließlich auf. Die enge politische Verbindung zwischen Genf und Bern wurde bekräftigt, als am 7. August 1536 in einem zwischen dem Berner und Genfer Rat geschlossenen „ewigen Vertrag“ der Genfer Rat von Bern die uneingeschränkte Selbstverwaltung innerhalb der Genfer Stadtmauern zugesprochen erhielt, Bern sich jedoch die Kontrolle über die Außenpolitik Genfs vorbehielt und die um Genf liegenden Gebiete besetzt hielt. Im Januar 1558 schließlich wurde das 1526 geschlossene Burgrecht zwischen Genf und Bern feierlich, diesmal allerdings „auf ewig“, erneuert⁵.

Die Reformation in der Eidgenossenschaft und ihren Zugewandten Orten

Der Verlauf der kirchenpolitischen Entwicklung in der Eidgenossenschaft brachte mit Zürich und Genf zwei Zentren des reformierten Protestantismus hervor. Die Zürcher Reformation, die durch den Leutpriester Huldrych Zwingli inhaltlich geprägt und politisch entscheidend vorangetrieben wurde, fand bis 1525 durch die Neuordnung des Gottesdienstes, der Liturgie und des Kirchenwesens sowie die Aufnahme einer regelmäßigen Lehrtätigkeit in der „Prophezei“ mit der damit verbundenen Zürcher Bibelübersetzung ihren vorläufigen Abschluss.

Die von Zürich ausgehenden reformatorischen Impulse wurden innerhalb der Eidgenossenschaft von einigen Ständen rasch aufgenommen. Durch weitere Disputationen mit Altgläubigen (Badener Disputation 1526; Berner Disputation 1528) war die drohende politische Isolation Zürichs behoben und der Weg zur Reformation anderer eidgenössischer Stände frei. 1528 folgten Bern unter Berchthold Haller, 1529 Basel – hier traten besonders Johannes Oekolampad und nach seinem Tod im Jahr 1531 Oswald Myconius hervor. Schaffhausen schloss sich 1529 ebenfalls der Reformation an. Bemerkenswert ist es, dass in allen Fällen die Verbreitung des Evangeliums letztlich auf eine Entscheidung des jeweiligen Rates zurückzuführen ist. So zeigte sich nach der militärischen Niederlage der Reformierten 1531 deutlich, dass sich die Kirchen der reformierten Stände innerhalb ihrer Territorien in kürzester Zeit als Staatskirchen etabliert hatten. Sowohl in Zürich wie aber auch in den übrigen reformierten Städten Basel, Bern und Schaffhausen lag letztlich die Entscheidungsgewalt über zentrale kirchliche Handlungsfelder bei den jeweiligen Räten. Auch in Fragen des Bekenntnisses, der Kasualien, der Kirchengzucht, in Bildungsfragen und der Verwaltung von Kirchengütern suchte die jeweilige Obrigkeit ihre Vorstellungen von einer christlichen Gemeinschaft innerhalb ihres Herrschaftsbereiches durchzusetzen. Die

5 Peter OPITZ, *Leben und Werk Johannes Calvins*. Göttingen 2009, 42-45.

Pfarrerschaft der betreffenden Stände trat zwar regelmäßig zu beratenden Synoden zusammen und entwickelte ihrerseits Stellungnahmen zu einzelnen kirchenpolitischen und allgemeinpolitischen Fragestellungen und Problemen, inwieweit aber der Rat auf diese Vorschläge konkret einging und sie umsetzte, hing im Einzelfall von der politischen Autorität der jeweiligen Kirchenvorsteher ab. Die beispielsweise über vierzigjährige Amtszeit des Zürcher Antistes Bullinger war durchweg auch von den Interessenskonflikten zwischen Obrigkeit und „Landeskirche“ geprägt, die aufgrund von Bullingers persönlicher Überzeugungskraft häufig im Sinne der Zürcher Kirche entschieden wurden⁶.

Somit stellte also die Verhältnisbestimmung zwischen Rat und Kirche in allen reformierten Ständen das zentrale kirchenpolitische Problem dar. In Zürich, Basel, Schaffhausen und Bern kam es in dieser Frage regelmäßig zu schweren Auseinandersetzungen.

Insbesondere in Genf, wo der französische Flüchtling Johannes Calvin spätestens seit 1541 entscheidende Impulse für den Aufbau der Genfer Kirche mit ihrer presbyterialen Kirchenordnung und der presbyterialen Kirchenzucht setzte, musste sich Calvin zugleich mit dem Berner Rat kirchenpolitisch auseinandersetzen. Denn innerhalb des Berner Herrschaftsgebietes räumte die Obrigkeit ihren Pfarrern keinerlei Eigenständigkeit in Fragen der Kirchenzucht ein, woraufhin es seit den vierziger Jahren nicht nur in der Waadt zwischen der Berner Obrigkeit und jenen Pfarrern, die Calvins Theologie nahe standen, in Fragen der Kirchenordnung, aber auch bei dem Problem der Prädestinationslehre und in der Frage einer liturgischen Gestaltung der Gottesdienste zu heftigen Auseinandersetzungen kam. Selbst in Genf sollte es Calvin nicht überall gelingen, den Einfluss des Rates auf die Kirche zu begrenzen. Calvins Konzeption einer presbyterial-synodalen Kirchenordnung mit presbyterial verantworteter Kirchenzucht stand also der kirchlichen Realität innerhalb der reformierten Eidgenossenschaft konträr gegenüber⁷.

Konfliktfelder

Zwingli wie Bullinger nahmen bereits zu einem frühen Zeitpunkt Luthers Wirken sehr deutlich wahr. Unklar bleibt jedoch, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Maße Zwingli theologisch von Luther beeinflusst wurde. In seiner Korrespondenz äußerte sich Zwingli erstmals Anfang 1520 zu Luther.⁸ Zwinglis Bibliothek zeigt zudem, dass er zwar bis Ende 1519 acht Lutherschriften eingesehen hatte, im gleichen Zeitraum aber mit 16 von Erasmus verfassten Büchern arbeitete. Hatte Zwingli Luther wohl bis dahin humanistisch gedeutet, so deutet sich die

6 LOCHER (wie Anm. 1), 364-451; MÜHLING (wie Anm. 2), 30-35; Hans-Ulrich BÄCHTHOLD, Bullinger vor dem Rat. Bern/Berlin 1982, 18-21.

7 BÜSSER (wie Anm. 3), 84-91.

8 Schreiben Zwinglis an Oswald Myconius v. 4.1.1520. In: Corpus Reformatorum 94. Leipzig 1911, 250-252.

entscheidende Wendung zur Reformation im Laufe des Jahres 1522 an.⁹ Ohne in diesem Zusammenhang auf die Streitfrage eingehen zu können, ob Zwingli seinen reformatorischen Weg selbstständig oder in einer inhaltlichen Abhängigkeit von Luther gegangen ist: Fest steht, dass Zwingli ab 1525 in einen heftigen publizistischen Streit mit Luther um die Frage nach dem Abendmahlsverständnis geriet.¹⁰

Problematisch an diesem Streit war nicht allein ihre Heftigkeit, die zu schweren persönlichen Verletzungen bei den Beteiligten führte, sondern auch die damit verbundenen politischen Implikationen. Denn im Jahr 1529 wurde das Wormser Edikt erneut eingeführt. Damit stand die evangelische Bewegung insgesamt in Gefahr, als „Sakramentierer“ außerhalb rechtlicher Bestimmungen des Reiches gestellt zu werden. Ein Krieg zwischen den protestantischen und den zu Karl V. stehenden Reichsständen drohte auszubrechen. In dieser angespannten Situation lud Philipp von Hessen die führenden theologischen Protagonisten, unter ihnen Luther und Zwingli, zu einer Disputation nach Marburg ein, um auf dem Fundament einer theologischen Einigung ein möglichst breites militärisches Bündnis zu schaffen¹¹.

Das Ergebnis ist bekannt – trotz einer Einigung bei zahlreichen Kontroverspunkten, dokumentiert in den Marburgern Artikeln¹², kam es zu keiner Einigung in der umstrittenen Abendmahlsfrage. Die Zürcher und Wittenberger gingen von nun an kirchenpolitisch getrennte Wege. Der Ketzervorwurf gegenüber den Reformierten stand von nun an im Raum und bestimmte das kirchenpolitische Handeln reformierter Theologen und Politiker wesentlich.

Auch Heinrich Bullinger, ab Ende 1531 Zwinglis Nachfolger als Antistes der Zürcher Kirche, nahm sehr früh als junger Kölner Student von Luther Kenntnis. Er hielt in seinen Aufzeichnungen des Jahres 1522 fest, dass in Köln heftig für und wider Luther debattiert wurde. Durch diesen Streit auf Luther aufmerksam geworden, griff Bullinger zu den sog. reformatorischen Hauptschriften Luthers und las diese heimlich zu Hause. Dabei stellte er fest, dass Luther nach Bullingers Ansicht den Kirchenlehrern der ersten christlichen Hauptschriften Luthers und las diese heimlich zu Hause. Dabei stellte er fest, dass Luther nach Bullingers Ansicht den Kirchenlehrern der ersten christlichen Jahrhunderte weit näher gekommen sei als die Scholastiker. So verschaffte sich Heinrich Bullinger unter Mühen ein Neues Testament und las darin eifrig. Wenig später fielen ihm die soeben herausgekommenen Hauptpunkte der christlichen Lehre (*Loci communes*) von

9 LOCHER (wie Anm. 1), 88.

10 Ebd. 307-318 – In diesem Zusammenhang steht auch der einzige an Luther gerichtete Brief v. 1.4.1527. In: *Corpus Reformatorum* 96. Leipzig 1925, 78-81.

11 Vgl. Wilhelm H. NEUSER, Die Marburger Artikel. In: *Edition Reformierter Bekenntnisschriften*. Bd. 1.1, hg. v. Heiner FAULENBACH/Eberhard BUSCH. Neukirchen-Vluyn 2002, 259-267; Locher (wie Anm. 1), 323-330.

12 NEUSER (wie Anm. 11), 263-267.

Melanchthon in die Hände, die er begeistert studierte und mit größter Freude durcharbeitete. „Haec facta sunt et in his me exercitavi noctes atque dies in anno 1521 et 1522“¹³.

Angeregt über den Streit um Luther und die öffentliche Verbrennung seiner Schriften, beginnt ein junger Kölner Student sich mit den altkirchlichen und mittelalterlichen Autoritäten zu befassen, Luthers Schriften, Melanchthons Loci und die Bibel zu lesen, um schließlich dem alten Glauben abzuschwören – und keine zehn Jahre später als direkter Nachfolger Huldrych Zwinglis Zürich als Zentrum des reformierten Protestantismus neben Genf zu etablieren. Als Verfechter des sog. Spätzwinglianismus bekräftigte Bullinger dennoch wichtige theologische Einsichten Luthers mit ihrer Christuszentrierung und der Fixierung auf die Heilige Schrift, hatte sich jedoch mit den politischen Folgen des theologisch zerrütteten Verhältnisses zwischen Wittenberg und Zürich in der Frage des Abendmahlsverständnisses auseinanderzusetzen.

Zu einem weiteren Aufflammen der Auseinandersetzung zwischen Luther und den eidgenössischen Theologen sollte es im Zusammenhang mit den Beratungen um die „Wittenberger Konkordie“ – einem Konsenspapier in der Abendmahlsfrage – kommen. Konsequenterweise suchte Bullinger die Zürcher Kirche auch in den kirchenpolitisch dramatischen Diskussionen der Jahre 1535 und 1536 inhaltlich zu positionieren. Dabei spielte aus Zürcher Sicht die Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen Zwingli und dem Basler Theologen Oekolampad eine nicht zu unterschätzende Rolle.¹⁴

Und dramatisch waren diese Diskussionen tatsächlich, stehen diese doch an einem entscheidenden Schnittpunkt der konfessionellen Auseinandersetzungen innerhalb der Reformationsgeschichte. Die wesentlichen Handlungsfelder und Problemlagen zu dieser Zeit waren äußerst vielschichtig. Um diese knapp zu skizzieren: Zum einen bildete das allgemeine Konzil, welches Papst Paul III. auf den 23. Mai 1537 nach Mantua ausschrieb, eine wesentliche Hintergrundfolie der kirchenpolitischen und theologischen Überlegungen innerhalb sämtlicher evangelischen Lager. Diese Ausschreibung zwang nämlich die evangelischen Theologen und Politiker, sich nicht nur zu diesem möglichen altgläubigen Reformprojekt zu positionieren, sondern auch zugleich deutlich Stellung gegenüber den kaiserlichen Konzilsplänen zu beziehen.

Zum anderen durchzog das Bemühen einer antihabsburgischen Einheitsfront, zu der die reformierten eidgenössischen Stände nach dem Willen einiger einflussreicher protestantischer Politiker hinzugezogen werden sollten, die politischen Diskussionen. Lehnten Zürich und Bern bereits im Dezember 1535 end-

13 Heinrich BULLINGER, *Diarium (Annales vitae) der Jahre 1504-1574*, hg. v. Emil EGLI. Zürich 1904, 5 f.

14 Andreas MÜHLING, *Der Briefwechselband Zwingli-Oekolampad von 1536*. In: Basel als Zentrum des geistigen Austauschs in der frühen Reformationszeit, hg. v. Christine CHRIST-VON WEDEL/Sven GROSSE/Berndt HAMM. Tübingen 2014, 233-242.

gütig den Plan ab, dem Schmalkaldischen Bund unter Annahme der „Tetrapolitana“ beizutreten¹⁵, so führten die Bemühungen um die sogenannte „Wittenberger Konkordie“ zu weiteren intensiven Diskussionen unter den Eidgenossen.

Doch die Pläne eines einheitlichen Bündnisses wurden durch den anhaltenden Abendmahlsstreit zwischen Oberdeutschen, Zwinglianismern und Lutheranern torpediert. Bereits Luthers Ausfälle gegen die Zwinglianismern in seinem 1535 veröffentlichten „Großen Galaterbriefkommentar“ alarmierten die reformierten Theologen und förderten die Bestrebungen, eine einheitliche Linie in der Abendmahlsfrage zu finden, massiv. So bezogen die Eidgenossen zunächst eine theologische Verteidigungslinie, die allerdings nicht folgenlos blieb und auch nicht unproblematisch war. Denn einerseits wurde den Vermittlungsversuchen Bucers und Capitos insbesondere von Bullinger mit großer Skepsis begegnet, zugleich gestaltete sich auch eine Einigung mit Basel und Konstanz äußerst schwierig. Sie waren den Bemühungen der Straßburger eher zugeneigt. Andererseits beharrte insbesondere Zürich auf einer vertraglichen Fixierung der Abendmahlsposition zwinglischer Prägung. Damit wurden faktisch zu diesem Zeitpunkt – Ende 1535 – die politischen Handlungsoptionen für die Eidgenossen erheblich eingeschränkt.¹⁶

Doch Klärungsbedarf bestand auch im Vorfeld der „Wittenberger Konkordie“. So begrüßten die Schweizer Vertreter schließlich eine Zusammenkunft in Basel – vor allem auf Drängen Bullingers – ohne Anwesenheit Bucers und Capitos. Die Führung sollte vom Basler Rat offiziell übernommen werden. Schließlich lud Bullinger dann Bucer doch auf den 1. Februar ein, im Wissen darum, dass der Beginn der Zusammenkunft in Basel auf den 30. Januar 1536 festgesetzt war und so zwei Tage für die Beratungen der Schweizer unter sich reserviert blieben¹⁷. Im Ergebnis kamen die Eidgenossen letztlich in weiten Teilen Bucer und Capito stark entgegen – hier wurde insbesondere der Einfluss von Oswald Myconius deutlich. In der umstrittenen Abendmahlsfrage jedoch setzte sich Bullinger durch: Der am 27. März 1536 von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Sankt Gallen, Mülhausen und Biel angenommene verbindliche deutsche Text hält sich in Artikel 22 „Vom Nachtmahl des herren oder von der Dancksagung“ eng an das „Zürcher Bekenntnis über das Abendmahl“ vom Dezember 1534 und betont darin deutlich zwinglische Positionen¹⁸. Und hierauf kam es Bullinger zunächst ent-

15 Vgl. Ernst SAXER, *Confessio Helvetica Prior von 1536*. In: Heiner FAULENBACH/Eberhard BUSCH (Hg.), *Reformierte Bekenntnisschriften*, Bd. 1.2. Neukirchen 2006, 33-68, hier 33.

16 Vgl. insg. MÜHLING (wie Anm. 14.), 235-237.

17 SAXER (wie Anm. 15), 33 f.

18 Ebd. 36 mit Anm. 4; vgl. auch den Brief der Zürcher Pfarrer und Lehrer vom 15./17. Dezember 1534. In: Heinrich BULLINGER, *Briefwechsel*, Bd. 4. Zürich 1989, Nr. 482.

scheidend an – nämlich den öffentlichen Nachweis zu erbringen, dass die Abendmahlposition Zwinglis keinesfalls ketzerisch sei.

So stimmten bereits Zürcher Rat und Pfarrerschaft der sogenannten „*Confessio Helvetica Prior*“ am 12. Februar 1536 in der Hoffnung zu, dass nun, durch den Nachweis der theologischen Rechtgläubigkeit in der Abendmahlsfrage, auch eine politische Einigung mit dem lutherischen Lager möglich sei¹⁹. Eine Hoffnung, die zahlreiche andere reformierte eidgenössische Stände teilten – und am 27. März dieses Bekenntnis für sich als verbindlich annahmen. Jedoch lehnten es die Eidgenossen am 1. Mai 1536 entschieden ab, eine Delegation zu weiteren Verhandlungen nach Sachsen zu entsenden. Stattdessen baten diese Bucer und Capito, die „*Confessio Helvetica Prior*“ Martin Luther vorzulegen²⁰.

Der historische Gang der Dinge ist bekannt: Die „*Wittenberger Konkordie*“ wurde, ohne die Eidgenossen einzubeziehen, geschlossen. Eine theologische Annäherung und politische Übereinkunft mit den Wittenbergern kam auch im Sommer und Herbst 1536 nicht mehr zustande. Die reformierten Stände der Eidgenossenschaft – an ihrer Spitze Zürich, Bern, auch Basel – drohten mit diesem Ergebnis politisch isoliert zu werden. Mit allen weiteren nicht zu kalkulierenden Konsequenzen: Diese standen nun in der politischen Gefahr, im öffentlichen Bewusstsein als „*Sakramentierer*“ zu gelten. Es ging also bei der Betrachtung dieses Problems für die Zürcher zunächst weniger um die theologische Frage nach einer wie auch immer gearteten Kirchengemeinschaft mit den Lutheranern, als vielmehr darum, ob die mögliche postulierte inhaltliche Nähe eine weitere politische Annäherung, wenn nicht sogar ein Bündnis mit ihnen, erleichtere. Auch wenn Luther durch die Intervention Bucers seine schroffe Haltung kurzfristig aufzugeben schien und es Gerüchte gab, dass sich Bullinger für eine Konkordie einsetzen werde²¹, zerschlugen sich doch diese Hoffnungen. Der Zürcher Antistes hatte mit den kirchenpolitischen Implikationen seiner Haltung die gesamte weitere Amtszeit hindurch, bis ins Jahr 1575 hinein, zu kämpfen.

19 Vgl. hierzu das Schreiben Heinrich Bullingers an Martin Bucer vom 18. Februar 1536. In: Heinrich BULLINGER, Briefwechsel, Bd. 6. Zürich 1995, Nr. 748.

20 Vgl. die Schreiben Bullingers an Capito und Bucer vom 30. April 1536. In: Ebd. Nr. 812; Oswald Myconius vom 30. April 1536. In: Ebd. Nr. 813 – für diesen Zusammenhang äußerst instruktiv ist der Beitrag von Rainer HENRICH, Zu den Anfängen der Geschichtsschreibung über den Abendmahlsstreit. In: *Zwingliana* 20, 1993, 11-52, besonders die Zusammenstellung Bullingers aus seiner Aktensammlung auf den Seiten 24-28.

21 Vgl. das Schreiben Heinrich Bullingers an Martin Bucer vom 1. September 1536. In: Heinrich BULLINGER, Briefwechsel, Bd. 6 (wie Anm. 19), Nr. 889; vgl. das Schreiben Martin Bucers an Heinrich Bullinger von Ende September/Anfang Oktober 1536. In: Ebd. Nr. 898; vgl. auch rückblickend Oswald Myconius im Schreiben an Bullinger vom 11. April 1537. In: Heinrich BULLINGER, Briefwechsel, Bd. 7. Zürich 1998, Nr. 990 mit der Wiedergabe einer angeblich Luther milde stimmenden Behauptung Bucers, Zwingli und Oekolampad hätten die Gegenwart Christi im Abendmahl anerkannt.

Bullingers, freundlich formuliert, konsequentes Beharren auf zwinglischen Abendmahlpositionen bei gleichzeitiger Ablehnung der „Confessio Augustana“ und der „Wittenberger Konkordie“²² – nochmals erneuert im „Zürcher Bekenntnis“ von 1544 – erschwerte somit eine politische Einigung mit führenden protestantischen Ständen im Reich erheblich. Dies stand Bullinger und anderen kirchenpolitisch denkenden Zürcher Theologen wohl auch deutlich vor Augen. Und so blieb letztlich nur eine Handlungsoption mit Blick auf Luther und die lutherischen Stände.

Nämlich diese: Die Bekräftigung der Zürcher Rechtgläubigkeit bei Fixierung zwinglischer Abendmahlpositionen, die Demonstration theologischer Nähe mit den übrigen evangelischen Ständen und, letztendlich, die Hoffnung auf politische Zusammenarbeit. Und es galt, bei aller Prinzipientreue der Zürcher in der Abendmahlsfrage, der kirchenpolitischen Öffentlichkeit gegenüber den Nachweis ihrer theologischen Rechtgläubigkeit zu erbringen. Dieser öffentliche Nachweis sollte das Fundament einer möglichen kirchenpolitischen Annäherung mit den lutherischen Ständen bilden – eine Annäherung, die im Idealfall eine intensive politische Zusammenarbeit implizierte²³.

Doch diese sich aus Sicht Bullingers im Spätsommer 1536 abzeichnende Perspektive, bei Wahrung der im Ersten Helvetischen Bekenntnis beschriebenen theologischen Grundlinien zu einer theologischen Annäherung, möglicherweise sogar zu einer Fortschreibung der „Wittenberger Konkordie“ zu gelangen, zerbrach. Eine solche Gelegenheit, die angesichts der politischen und theologischen Frontstellungen nicht zuletzt auf Luthers Betreiben hin ohnehin nur eine geringe Chance gehabt hatte, sollte sich in den kommenden Jahrzehnten nicht mehr bieten. Auf reichspolitischer Ebene blieb der Weg hin zu einer politischen Einigung auf lange Zeit versperrt.

Die Fortsetzung des Abendmahlsstreites

Neben Zürich bildete sich mit Genf ein weiteres reformiertes Zentrum von hoher Ausstrahlungskraft heraus. Neben diesen beiden Städten sollten die anderen reformierten Orte der Eidgenossenschaft ins zweite Glied treten, da die entscheidenden theologischen und kirchenpolitischen Impulse von diesen beiden Zentren ausgingen. Daran hatten Calvin wie Bullinger gleichermaßen einen hohen Anteil, die durch zahlreiche Briefe miteinander in einem regen gedanklichen Austausch standen.

Unter den zahlreichen Ergebnissen der gelungenen Zusammenarbeit zwischen Calvin und Bullinger ragt mit Blick auf die Eidgenossenschaft der „Con-

22 Schreiben Heinrich Bullingers an Oswald Myconius vom 28. Juli 1536. In: BULLINGER (wie Anm. 19), Nr. 869.

23 MÜHLING (wie Anm. 2), 271-274.

sensus Tigurinus“ von 1549 heraus.²⁴ Die unterschiedlichen Abendmahlspositionen im Protestantismus stellten seit dem Scheitern des Marburger Religionsgesprächs von 1529 ein wesentliches Hindernis für die politische Akzeptanz der reformierten Gemeinden in Europa dar. Es gehörte nach dem Tode Zwinglis zu den Grundanliegen reformierter Kirchenpolitik in Europa, sich gegenüber konfessionell anders ausgerichteten Obrigkeiten vom Verdacht der „Ketzerei“ zu befreien. Dabei bildete eine Konstante die Zürcher Kirchenpolitik: Für Bullinger und die Zürcher Kirche war während seiner gesamten Amtszeit eine Annahme der „Confessio Augusta Invariata“ wie auch der „Variata“ ausgeschlossen²⁵. Diese Weigerung belastete nun die Position reformierter Gemeinden auch calvinistischer Prägung in Europa erheblich. Es taten sich kirchenpolitische Gräben zwischen Lutheranern und Reformierten auf, die Calvin – und dies unterschied ihn zu diesem Zeitpunkt von den Zürchern – theologisch auszugleichen suchte. Er betrachtete nämlich die Unterschiede zwischen „Lutheranern“ und „Zwinglianismern“ als nicht so schwerwiegend und sah Möglichkeiten, diese Differenzen zu überwinden. 1541 legte Calvin seine Schrift „Petit Traicte de la sainte Cene de nostre Seigneur Iesus Christ“ der Öffentlichkeit vor, in der er die gemeinsame Basis der reformatorischen Kirchen in der Wirklichkeit der Gemeinschaft mit Christus festhielt, eine Gemeinschaft, die ihr Zeichen und Siegel im Sakrament habe²⁶. Doch Bullinger stand allen Bemühungen einer Konkordie mit den Lutheranern weiterhin skeptisch gegenüber. Auch die Wittenberger Konkordie von 1536 wurde, wie oben ausgeführt, in Zürich scharf abgelehnt.

1544 eskalierte der Abendmahlsstreit abermals. In diesem Jahr erschien Luthers „Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament“, in dem er die Gläubigen der Zürcher Kirche zu Ketzern erklärte. Luther zog in dieser Schrift eine scharfe Trennungslinie gegenüber den Zürchern und hob die Kirchengemeinschaft mit ihnen einseitig auf. Luther betonte, „das ich die Schwermer und Sacraments feinde, Carlstad, Zwingel, Oekolampad, Stenkefeld und ihre Jünger zu Zürich und wo sie sind, mit ganzem ernst verdampt und gemidden habe“²⁷.

Dieses heftige Diktum Luthers drohte in Europa für die reformierten Gemeinden nicht nur Zürcher, sondern auch Genfer Prägung schwere politische Konsequenzen zu haben. Die nicht nur in lutherischen Territorien, sondern im Reich insgesamt unsichere rechtliche Stellung der reformierten Gemeinden schien völlig ungewiss zu sein, wenn Martin Luther mit seiner hohen theologi-

24 Zum Consensus Tigurinus vgl. Eberhard BUSCH, Consensus Tigurinus 1549. In: Heiner FAULENBACH/Eberhard BUSCH (Hg.), Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 1.2. Neukirchen 2006, 467-490.

25 MÜHLING (wie Anm. 2), 41-148.

26 BUSCH (wie Anm. 24), 470.

27 Martin LUTHER, Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament. In: WA 54, 141-167, hier 141.

schen Autorität reformierte Christen zu Ketzern erklärte und die Kirchengemeinschaft mit ihnen einseitig aufkündigte.

Bullinger und Calvin reagierten umgehend, um dieser Situation wirksam begegnen zu können. Der besorgte Zürcher Antistes suchte unverdrossen auf kirchenpolitischer Ebene lutherische Obrigkeiten davon zu überzeugen, dass Reformierte keine Ketzer seien, und entfaltete Anfang 1545 als Nachweis der Zürcher Rechtgläubigkeit im „Zürcher Bekenntnis“ nochmals seine Abendmahlstheologie.²⁸ Mit dieser Schrift, so betonte Bullinger in der Vorrede, suchte er Luthers Verdammungsurteil zu entkräften; ein Unterfangen, das mit Unterstützung Philipp von Hessens die politischen Wogen im Reich schließlich glättete und die Situation entschärfte.²⁹

Calvin hingegen gab in den ersten Monaten des Jahres 1545 seine Hoffnung, eine theologische Übereinkunft mit den Lutheranern treffen zu können, noch nicht auf, obwohl er sich von den Angriffen Luthers ebenfalls persönlich schwer getroffen fühlte, wie er Bullinger gegenüber versicherte. Calvin betrachtete es als seine Aufgabe, dabei mitzuhelfen, dass dieser Abendmahlstreit zwischen Lutheranern und Reformierten, dessen politische Konsequenzen für reformierte Gemeinden völlig ungewiss waren, eingestelt werden könne.

Doch Calvin stellte die Umsetzung dieser Aufgabe zunächst zurück: Die genauen Gründe, weshalb er ab 1547 zunächst mit Zürich eine Verständigung in der Abendmahlfrage suchte, die dann 1549 im „Consensus Tigurinus“ festgehalten wurde³⁰, lassen sich jedoch nur vermuten. Es war politisch jedoch naheliegend, zunächst mit Zürich den inhaltlichen Schulterschluss zu suchen, denn die Beziehungen zur Berner Obrigkeit und Kirche blieben überaus gespannt. So blieb im Wesentlichen nur Zürich übrig, dessen Kirche in einer starken Opposition zur Wittenberger Abendmahllehre stand und in dessen Fahrwasser nun auch Genf geriet.

Abschließende Bemerkungen

Martin Luther warf einen langen Schatten, auch in die Eidgenossenschaft hinein. Er gab den eidgenössischen Theologen insbesondere in den ersten Jahren der Reformationszeit entscheidende theologische Impulse, auch wenn die Beeinflussung durch Luther bei den einzelnen Eidgenossen unterschiedlich ausgeprägt sein mag. Doch Luther blieb die Jahre hindurch der theologische wie politische Kristallisationspunkt, der die Aufmerksamkeit in Zürich, Basel, Bern und Genf auf sich zog. Luthers Aussagen wurden in der Eidgenossenschaft sehr aufmerksam

28 Andreas MÜHLING, Zürcher Bekenntnis von 1545. In: Heiner FAULEN-BACH/Eberhard BUSCH (Hg.), Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 1.2. Neukirchen 2006, 449-465.

29 MÜHLING (wie Anm. 2), 78-80.

30 BUSCH (wie Anm. 24), 470.

registriert und kommentiert. Häufig gaben diese Anlass zu regen kirchenpolitischen Aktivitäten und forderten zu eigener inhaltlicher Positionierung heraus.

Allerdings gilt es zu konstatieren: Das Verhältnis der eidgenössischen Theologen zu Martin Luther blieb bis zum Tod Luthers persönlich belastet und theologisch angespannt; ein Verhältnis, dessen kirchenpolitische Implikationen die reformierten Gemeinden im Reich in ihrer Existenz weiterhin bedrohten. Vom Marburger Religionsgespräch 1529 einmal abgesehen, kam es in den ganzen Jahren bis zu Luthers Tod nicht zu einem intensiven gedanklichen Austausch zwischen dem Wittenberger auf der einen, Zwingli und Bullinger, später dann noch Calvin auf der anderen Seite. Angesichts dieser Sprachlosigkeit vertiefte sich der Konflikt zwischen Zürich, Genf und Wittenberg immer weiter. Hierdurch erfuhr die reformatorische Bewegung insgesamt einen schweren Rückschlag: Als sämtliche Bereiche kirchlichen Lebens umfassende Erneuerungsbewegung der einen Kirche Jesu Christi angelegt, erfuhr diese unterschiedliche theologische Akzentsetzungen und bildete verschiedene kirchenpolitische Zentren heraus.

Martin Bucer, aber auch Philipp Melanchthon versuchten sich in dieser verfahrenen Lage die Jahre hindurch als Vermittler zwischen den konfessionellen Lagern. Beide leiteten zwischen Wittenberg und der Eidgenossenschaft Nachrichten weiter und hielten sich mit kirchenpolitischen Einschätzungen über die jeweils anderen Lager nicht zurück. Die Herausbildung von zwei evangelischen Konfessionskirchen konnten auch sie nicht verhindern. Auch Bullinger suchte seit der Veröffentlichung des „Zürcher Bekenntnisses“ die kirchenpolitischen Differenzen zu überwinden. Seine spätere irenische Argumentationslinie, der in den frühen sechziger Jahren beispielsweise die Kurpfalz kirchenpolitisch folgen sollte, verhalte gegenüber den lutherischen, dann aber auch calvinistischen Ständen weitgehend wirkungslos – das Feld für einen auf Abgrenzung und Konfrontation angelegten Konfessionalismus innerhalb des evangelischen Lagers war damit bereitet.